

Umweltbericht
zur 79. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Coesfeld

**bearbeitet für: Damhus Grundstücksverwaltungs
GbR
Handwerkerstraße 26
48720 Rosendahl-Holtwick**

**bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 14
Fax: 0251 / 13 30 28 19**

07. März 2023



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplanes	4
1.1.1	Anlass der Planung	4
1.1.2	Größe, Lage und Abgrenzung der Änderung	4
1.1.3	Zeichnerische und textliche Festsetzungen	5
1.2	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung	6
1.2.1	Fachgesetze	6
1.2.2	Fachpläne	8
2	Beschreibung der Umwelt und Betrachtung der Auswirkungen auf die Umwelt	10
2.1	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	11
2.2	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	12
2.2.1	Bestandsbeschreibung	12
2.2.2	Auswirkungsprognose	13
2.2.3	Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen	13
2.2.4	Erheblichkeitsprognose	13
2.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	13
2.3.1	Bestandsbeschreibung	13
2.3.2	Auswirkungsprognose	14
2.3.3	Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen	14
2.3.4	Erheblichkeitsprognose	14
2.4	Schutzgut Fläche und Boden	14
2.4.1	Bestandsbeschreibung	14
2.4.2	Auswirkungsprognose	14
2.4.3	Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen	15
2.4.4	Erheblichkeitsprognose	15
2.5	Schutzgut Wasser	15
2.5.1	Bestandsbeschreibung	15
2.5.2	Auswirkungsprognose	16
2.5.3	Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen	16
2.5.4	Erheblichkeitsprognose	16
2.6	Schutzgut Klima/Luft	16
2.6.1	Bestandsbeschreibung	16
2.6.2	Auswirkungsprognose	17
2.6.3	Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen	18
2.6.4	Erheblichkeitsprognose	18
2.7	Schutzgut Landschaft	18
2.7.1	Bestandsbeschreibung	18
2.7.2	Auswirkungsprognose	19
2.7.3	Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen	19
2.7.4	Erheblichkeitsprognose	19
2.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	19
2.8.1	Bestandsbeschreibung	19
2.8.1	Auswirkungsprognose	20
2.8.1	Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen	20
2.8.2	Erheblichkeitsprognose	20



2.9	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern.....	20
2.10	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	20
2.11	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgrund der Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen	20
3	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	20
4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	21
5	Zusätzliche Angaben	21
5.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	21
5.2	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	21
5.3	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring).....	22
6	Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung	23
7	Anhang 1: Literatur- und Quellenverzeichnis.....	25

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1:	Geltungsbereich der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes	5
---------	--	---

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1:	Planungsrelevante Umweltziele.....	6
Tab. 2:	Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt	11

1 Einleitung

Die Stadt Coesfeld beabsichtigt die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Schritte der Bauleitplanung sind nach § 2 Abs. 4 BAUGB einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ermittelt werden soll hierbei, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 2a BAUGB ist in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ein Umweltbericht aufzunehmen, der die Umweltauswirkungen beschreibt, ggf. Alternativen prüft und die Abwägung hinsichtlich der Umweltbelange vorbereitet.

Die Umweltprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern.

1.1 Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplanes

1.1.1 Anlass der Planung

Die 79. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Coesfeld ermöglicht die Verkaufsfläche des vorhandenen LIDL-Lebensmitteldiscountmarkt an der Rekener Straße 67 zu vergrößern und somit zukunftsfähiger zu gestalten.

Ziele der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes sind:

- Erhaltung und Entwicklung des Nahversorgungsstandortes,
- Entwicklung der wohnortnahen Grundversorgung,
- Integration der Planung in die Umgebung.

Parallel zur 79. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 129 „LIDL-Discountmarkt“ gem. §12 BauGB, der die vorbereitende Bauleitplanung in verbindliches Baurecht umsetzt.

1.1.2 Größe, Lage und Abgrenzung der Änderung

Das 8.650 m² große Änderungsgebiet liegt im Südwesten der Stadt Coesfeld in ca. 1 km Entfernung zum Stadtzentrum. Nach Westen wird das Änderungsgebiet unmittelbar begrenzt durch die Bundesstraße 474 (Konrad-Adenauer-Rind) und im Nordwesten durch die Rekener Straße (L 581). Nordöstlich des Plangebietes schließt sich ein Sparkassengebäude an. Nach Süden und Osten grenzt an das Plangebiet unmittelbar eine Reihe lockererer Wohnbebauung in Form von Einfamilienhäusern und Doppelhaushälften mit dazugehörigen Garten- und Nebenflächen (s. Abb. 1).

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 541 (tlw.), Flur 10 der Gemarkung Coesfeld-Stadt.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung ist der Planzeichnung zur Begründung (SWO STADTPLANUNG 2023) zu entnehmen.



Abb. 1: Geltungsbereich der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes

(© Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland – DOP + ALKIS – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/gy-2-0))

1.1.3 Zeichnerische und textliche Festsetzungen

Darstellung der Nutzung

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld stellt den Änderungsbereich als Mischgebiet dar.

Um die geplante Erweiterung des ansässigen LIDL-Lebensmitteldiscountmarkt am vorhandenen Standort zu ermöglichen, ist eine Änderung der Darstellung der Mischgebietsflächen zugunsten vom sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ notwendig. Als zulässiger Einzelhandel werden Lebensmitteldiscountmärkte mit maximaler Verkaufsfläche von 1.200 m² vorgesehen.



1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der Auswirkungen auf die Umweltbelange Berücksichtigung finden müssen.

Schutzgutbezogene Zielaussagen aus den Fachgesetzen (Verordnungen, Satzungen, Richtlinien) sind:

Tab. 1: Planungsrelevante Umweltziele

Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes <small>(in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Berichtserstellung)</small>
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Baugesetzbuch - BauGB
Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Belange von Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG inkl. Verordnungen
Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Lärm
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
DIN 18005, Schallschutz im Städtebau
Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG (in Verb. mit FFH-RL und VS-RL) Landesnaturschutzgesetz NW - LNatSchG NW
Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen. Die biologische Vielfalt ist zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.
Baugesetzbuch - BauGB
Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) und die biologische Vielfalt.



Fläche, Boden
Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG Bundesbodenschutzverordnung - BBodSchV
Ziele des BBodSchG sowie der BBodSchV sind: <ul style="list-style-type: none"> • der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> ○ Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, ○ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, ○ Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen.
Baugesetzbuch - BauGB
Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastete Böden.
Wasser
Wasserhaushaltsgesetz - WHG
Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen Umgang mit Niederschlagswasser Schutz der Überschwemmungsgebiete
Landeswassergesetz NRW - LWG NW
Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch - BauGB
Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
Klima / Luft
Landesnaturenschutzgesetz NW - LNatSchG NW
Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Baugesetzbuch - BauGB
Insbesondere sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Zudem ist den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.
Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG inkl. Verordnungen
Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinflüssen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
GIRL
Geruchsimmissions-Richtlinie Orientierungswerte zur Umweltvorsorge
Klimaschutzgesetz NRW
Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um min. 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mind. 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990. Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen.



Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen.
Landschaft
Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG Landesnaturschutzgesetz NW - LNatSchG NW
Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch - BauGB
Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne und Anwendung der Eingriffsplanung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
Denkmalschutzgesetz NRW - DSchG NW
Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Baugesetzbuch - BauGB
Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Das Änderungsgebiet ist im Regionalplan Münsterland als allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen, der durch die Freiraumfunktion zum Grundwasser- und Gewässerschutz überlagert wird (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER).

Landschaftsplan

Das Änderungsgebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines gültigen Landschaftsplans.

Klimaschutzkonzept

Die Stadt Coesfeld hat im Jahr 2018 ein Klimaschutzkonzept erarbeitet. Auf Basis einer Bestandserfassung und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen wurden weitere Potentiale für den Klimaschutz in der Stadt Coesfeld erarbeitet. Daraus wurden geeignete Maßnahmen abgeleitet und in einem Maßnahmenkatalog zusammengefasst.

Die Maßnahmen können folgenden Handlungsfeldern zugeordnet werden (STADT COESFELD):

- Klimafreundliche Mobilität,
- Wirtschaft,
- Wohngebäude und private Haushalte,
- Öffentlichkeitsarbeit und Bildung,
- Klimagerechte Stadtentwicklung / Klimaanpassung
- Übergeordnete Maßnahmen.

Insbesondere im Handlungsfeld Klimagerechte Stadtentwicklung / Klimaanpassung werden unter Anderem Maßnahmen empfohlen, wie Erhalt und Entwicklung städtischer Grünflächen, Anlage wohnortnaher Versorgungszentren zur Reduzierung der Verkehrswege oder Förderung der Dach- und Fassadenbegrünung. Umfassendere Informationen können dem Abschlussbericht zum Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept der Stadt Coesfeld entnommen werden (STADT COESFELD).

Im Rahmen der Begründung wurden die relevanten Handlungsfelder mit der geplanten Flächennutzungsplanänderung abgeglichen und festgestellt, dass die 79. Änderung mit den Klimaschutzzielen konform geht (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** 2022).

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz

Der Länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz ist am 01.09.2021 ohne Übergangsregelungen in Kraft getreten. Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) legt länderübergreifende Ziele und Grundsätze u.a. zum Hochwasserrisikomanagement und als ergänzende Festlegungen für Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG fest.

Hochwasserrisikomanagement

Ziel I.1.1 – Planbegründung: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Grundsatz I.1.2 – Planbegründung: Bei raumbedeutsamen Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen neben den fachrechtlich erforderlichen Belangen auch wasserwirtschaftliche Erkenntnisse aus vergangenen extremen Hochwasserereignissen zugrunde gelegt werden. Gleichfalls sollen die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Ereignisse zugrunde gelegt werden, soweit diesbezügliche Daten und Bewertungskriterien bekannt oder bei öffentlichen Stellen verfügbar sind.

Zur Prüfung werden die vom LANUV NRW frei zugänglichen Gefahren- und Risikokarten ausgewertet (LANUV NRW). Die Hochwassergefahrenkarte informiert über die mögliche Ausdehnung und Tiefe des dargestellten Hochwasserszenarios, die erwartende Fließgeschwindigkeit und die vorhandenen Einrichtungen zum Hochwasserschutz. Die Hochwasserrisikokarte stellt dar, wo Einwohner, Schutzgebiete oder Kulturobjekte betroffen oder gefährdet sind und von welchen Industrieanlagen Gefährdungen ausgehen.

Im Geltungsbereich bestehen gemäß der Auswertung der o.a. Karten keine Hochwassergefahren oder -risiken, selbst nicht bei Betrachtung des Hochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit (>HQ500).

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat zudem eine Simulation der Starkregenereignisse für NRW erstellt (BKG - STARKREGEN NRW). Die Daten enthalten jeweils die maximalen Wasserstandshöhen und die maximalen Fließgeschwindigkeiten für ein seltenes (100-jährliches) und ein extremes Ereignis (hN = 90 mm/qm/h).

Demnach werden die Mulden innerhalb der bestehenden Grünanlagen am Rande des Änderungsgebietes seltenen Starkregenereignissen (100-jährlich) bis zu 0,5 m überflutet. Im Bereich der vorhandenen Laderampe im Südosten des Änderungsgebietes können aufgrund des abschüssigen Geländes Überflutungen bis zu 1 m entstehen. Bei extremen Ereignissen sind nur geringfügig mehr Flächen betroffen.

Die Planung sieht keine besonderen Maßnahmen zum Hochwasserschutz vor. Es ist eine vollständig schadlose Versickerung des Niederschlagswassers im Änderungsbereich geplant (SWO STADTPLANUNG 2023).

1.2.3 Schutzausweisungen

Informationen zu Schutzgebieten und Schutzausweisungen sind, wenn nicht anders angegeben, dem wms-Server LINFOS entnommen.

Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Berkel“ (DE-4008-301) befindet sich ca. 1,6 km westlich des Geltungsbereiches.

Naturschutzgebiete

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Berkelaue“ (COE-036) ist deckungsgleich mit dem o.a. FFH-Gebiet und befindet sich demnach ca. 1,6 km westlich des Änderungsgebietes.

Geschützte Biotope

Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNATSCHG und § 42 LNATSCHG NRW umfassen einen Tieflandfluss (BT-COE-03620), einen Weidenwald (BT-COE-03625), zwei stehende Kleingewässer (BT-COE-03617 und BT-COE-03616) sowie eine Nass- und Feuchtwiese (BT-COE-03615). Diese Biotope sind räumlich eng gruppiert und liegen innerhalb des o.a. Naturschutz- und FFH-Gebietes in ca. 1,6 km Entfernung.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen

Bei gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 39 LNATSCHG NRW handelt es sich über die ggfs. im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen hinaus um folgende Elemente in der Landschaft:

1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts,
2. Hecken ab 100 m Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken sowie
3. Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind.

Im GIS-SERVER KREIS COESFELD sind keine geschützten Landschaftsbestandteile im Änderungsgebiet dargestellt.

Entlang der Borkener Straße (K 40) stocken nördlich zwei Lindenalleen in einer Entfernung von ca. 600 m, die nach § 41 LNATSCHG NRW geschützt sind und unter den Kennungen AL-COE-0139 und AL-COE-0141 im Kataster aufgeführt werden. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Allee-bäume vorhanden.

Naturdenkmale

Im Geltungsbereich sind keine Naturdenkmale vorhanden.

Biotopkataster NRW

Im Geltungsbereich befinden sich keine schutzwürdigen Biotope nach dem Biotopkataster. Die nächstgelegenen Biotope befinden sich in einer Entfernung von ca. 1,6 km und liegen innerhalb des o.a. Naturschutz- und FFH-Gebietes.

Biotopverbundfläche

Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Die nächstgelegene Verbundfläche ist die Berkelaue (VB-MS-4008-102) ca. 400 bis 500 m nördlich des Plangebietes.

Wasserschutzgebiete

Das Änderungsgebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes (MULNV NRW).

Überschwemmungsgebiete

Das Änderungsgebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet (MULNV NRW).

2 Beschreibung der Umwelt und Betrachtung der Auswirkungen auf die Umwelt

Als Untersuchungsgebiet (Plangebiet) wurde der Geltungsbereich der 79. Flächennutzungsplanänderung gewählt.



2.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die wesentlichen Umweltauswirkungen im Änderungsgebiet gehen von der zusätzlichen Bebauung und Versiegelung in Folge der Ausweisung des Sondergebiets aus.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die Voraussetzungen für die in der folgenden Tabelle zusammengefassten potenziell verursachten bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Umwelt sowie die betroffenen Schutzgüter, die im Rahmen des parallel geschalteten Bebauungsplanverfahrens auftreten können.

Tab. 2: Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

baubedingte Auswirkungen			
potenzielle Einwirkung auf die Umwelt	betroffene Schutzgüter	Auswirkungen	Sekundäreffekte
Versiegelung von Flächen	Flora, Fauna, biologische Vielfalt	Beseitigung und Veränderung von Biotopen, direkter Verlust von Lebensraum; Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Tötung von Individuen	Verlust von Lebensraum durch Verdrängungseffekte bzw. Meidungsverhalten
	Fläche / Boden	Verlust von Grünflächen Verlust von Bodenmaterial, Verdichtung von Boden, Zerstörung von Bodenstrukturen	Zerstörung des Lebensraums von Bodenorganismen
	Wasser	geringfügige Herabsetzung der Grundwasserneubildung und Grundwasserspeicherung	
	Klima / Luft	kleinräumige Aufheizeffekte	
	kulturelles Erbe und Sachgüter	Flächeninanspruchnahme Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen	
Emissionen während der Bauzeit des Sondergebietes	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	temporäre Störwirkung durch Baulärm und Staub sowie baubedingte Präsenz von Baustellenfahrzeugen und Aufstellkräne	Beeinträchtigung des Wohnumfelds und der Erholungsfunktion
	Fauna	temporäre Störwirkung durch Baulärm und -staub sowie baubedingte Präsenz von Mensch und Maschinen	störungsbedingte Aufgabe von Revieren planungsrelevanter Arten; störungsbedingter Verlust von Entwicklungsformen planungsrelevanter Arten; populationsrelevante Störung von rastenden Vögeln, streng geschützter Arten
	Boden / Wasser	potenzielle Gefährdung durch Schadstoffeintrag	
	Klima / Luft	kurzfristig erhöhte Schadstoffimmissionen durch Staub und Verkehrsabgase	



anlagenbedingte Auswirkungen			
potenzielle Einwirkung auf die Umwelt	betroffene Schutzgüter	Auswirkungen	Sekundäreffekte
Versiegelung von Flächen	Flora, Fauna, biologische Vielfalt	Beseitigung und Veränderung von Biotopen, direkter Verlust von Lebensraum; Zerstörung von potentiellen Fortpflanzungsstätten	Verlust von Lebensraum durch Verdrängungseffekte bzw. Meidungsverhalten
	Fläche / Boden	Verlust von Bodenmaterial, Verdichtung von Boden, Zerstörung von Bodenstrukturen	Zerstörung des Lebensraums von Bodenorganismen
	Wasser	geringfügiges Herabsetzung der Grundwasserneubildung und -speicherung, erhöhter oberflächlicher Abfluss von Niederschlagswasser	Zunahme von Überschwemmungen
	kulturelles Erbe und Sachgüter	Flächeninanspruchnahme	
Sondergebiet als bauliche Anlage (Bauhöhe, Baudichte)	Fauna	direkter Verlust von Fortpflanzungs- und Lebensraum	Verlust von potenziellen Fortpflanzungsstätten und Lebensraum durch Verdrängungseffekte bzw. Meidungsverhalten durch vertikale Strukturen;
	Landschaftsbild	Beeinträchtigung durch Bebauung im Innenbereich	Beeinträchtigung der Erholungseignung; Herabsetzung der Erlebbarkeit und der Erlebnisqualität; Verlust von Eigenart und Schönheit der Landschaft
	kulturelles Erbe und Sachgüter	Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen	
betriebsbedingte Auswirkungen			
potenzielle Einwirkung auf die Umwelt	betroffene Schutzgüter	Auswirkungen	Sekundäreffekte
Emissionen aus dem Sondergebiet: Lärm, Licht, Verkehr	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Beeinträchtigung des Wohnumfelds und der Erholungsfunktion	Verlust der Erholungseignung der Landschaft im Umfeld
	Fauna	Störung durch Lärm- und Lichtemissionen	Meideeffekte, verbunden mit Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

In den folgenden Kapiteln werden die für die jeweiligen Schutzgüter relevanten Auswirkungen durch die Planung dargestellt und bewertet.

2.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

2.2.1 Bestandsbeschreibung

Das Änderungsgebiet liegt innerhalb geschlossener Siedlungsbereiche der Stadt Coesfeld. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Wohnhäuser, die Flächen werden bereits vollständig gewerblich (Lidl, Parkplätze) genutzt. Im Osten und Süden grenzt Wohnbebauung an. Das Änderungsgebiet ist derzeit als Mischgebiet ausgewiesen, besitzt jedoch keine Wohnfunktion.

Das Änderungsgebiet selbst weist keine Flächen / Einrichtungen mit besonderer Bedeutung für die Erholungsfunktion auf. Der nächstgelegene Wanderweg verläuft ~450 m nördlich des

Geltungsbereiches entlang der Berkel, die nächsten Radrouten befinden sich ca. 450 m nördlich und östlich (WANDERROUTENPLANER NRW, RADROUTENPLANER NRW). Zudem liegen ca. 30 m östlich des Änderungsgebietes am Overhagenweg ein Brauhaus und ein Hotel.

Immissionsvorbelastungen gehen von dem westlich des Änderungsgebietes verlaufenden Konrad-Adenauer-Ring (B 474) und der im Norden anschließenden Rekener Str. (L 581) sowie dem vorhandenen Betrieb des LIDL-Lebensmitteldiscountmarkts im Änderungsgebiet aus.

2.2.2 Auswirkungsprognose

Wohn- und Erholungsfunktionen sind nicht betroffen.

Immissionen im Plangebiet

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird die Erweiterung des vorhandenen LIDL-Marktes vorbereitet. Die konkreten Auswirkungen der Planung auf die Immissionssituation wurden anhand einer schalltechnischen Untersuchung für das parallel laufende Verfahren des Bebauungsplans Nr. 129 geprüft.

Die Untersuchung der Auswirkungen durch Gewebelärm gemäß TA LÄRM auf die benachbarte Wohnnutzung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung des vorhandenen Schallschutzwalls im Süden des Plangebietes die geltenden Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit an allen untersuchten Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten werden. Negative Auswirkungen durch den anlagenbezogenen Verkehr sind nicht zu erwarten (vgl. UPPENKAMP UND PARTNER 2023).

Wirkungen aus dem Änderungsgebiet

Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Verkehrssituation wurde im Rahmen eines Verkehrsgutachtens für das parallel laufende Verfahren des Bebauungsplans Nr. 129 geprüft. Da die Erweiterung des LIDL-Discountmarktes nur zu einer geringfügigen Erhöhung der Verkehrsbelastung durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen führt, ist mit keiner Verschlechterung der Verkehrsqualität zu erwarten (vgl. BRILON BENDZIO WEISER 2022).

2.2.3 Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen

Unter Berücksichtigung des vorhandenen Schallschutzwalls im Süden des Plangebietes werden alle Immissionswerte gemäß **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** an den zu berücksichtigenden Immissionsorten eingehalten (vgl. UPPENKAMP UND PARTNER 2023).

Unabhängig von dem Vorhaben sind am Kreuzungsbereich der B 474 und L 581 Optimierungsmaßnahmen aufgrund der allgemeinen Verkehrsentwicklung der Stadt Coesfeld erforderlich (vgl. BRILON BENDZIO WEISER 2022).

2.2.4 Erheblichkeitsprognose

Unter Berücksichtigung der in der Lärmtechnischen Untersuchung aufgeführten lärmindernden Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die benachbarten Wohnnutzungen zu erwarten.

2.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.3.1 Bestandsbeschreibung

Das Änderungsgebiet unterliegt ausschließlich gewerblicher Nutzung und wird von dem Lidl-Fachmarkt, dem Sparkassengebäude und den dazugehörigen Parkplatzflächen geprägt. Die versiegelten Flächen weisen keine Biotopfunktion auf. Die Randbereiche des Plangebietes sind durch Grünflächen (Rasen, Bodendecker, Hainbuchen-Intensivschnitthecken) gesäumt, die ebenfalls nur geringe ökologische Wertigkeiten erhalten, jedoch durch den vorhandenen Baumbestand aufgewertet werden. Auf dem Parkplatz des Lidl-Fachmarkts stocken junge Ahornbäume, in der Grünanlage

zwischen dem Lidl-Markt und der Stadtparkasse Coesfeld vier mittelalte Buchen und entlang des Konrad-Adenauer-Rings im Westen fünf markante mittelalte Rosskastanien. Im Süden wird das Gelände des Lidl-Marktes durch einen breiten Wall begrenzt, der großflächig mit Brom- und Himbeeren überwuchert ist. Im Südwesten geht der Bewuchs in eine Strauch-Baumgruppe (Hasel, Hainbuche, Kirsche) mittleres Alters über.

Für das Änderungsgebiet liegen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129 ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I) vor. Gemäß dem Gutachten bieten die Strukturen im Änderungsgebiet keinen Lebensraum für planungsrelevante Arten (vgl. ÖKON 2022).

2.3.2 Auswirkungsprognose

Vom Eingriff betroffen sind überwiegend versiegelte und bebaute Flächen sowie Rasenflächen, die keine oder nur geringe Biotopfunktionen aufweisen. Der vorhandene Gehölzbestand erfüllt dagegen eine hohe Biotopfunktion.

Gemäß dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag können auf der nachgelagerten Bebauungsplanenebene artenschutzrechtliche Konflikte mit nicht planungsrelevanten Vogelarten durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. ÖKON 2022).

2.3.3 Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen

Der entstehende Biotopflächenverlust im Zusammenhang mit der Ausweisung des sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 129 qualitativ und quantitativ zu ermittelt und zu kompensiert.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können artenschutzrechtliche Konflikte durch Bauzeitenregelung vermieden werden.

2.3.4 Erheblichkeitsprognose

Unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (s.o.) können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Bebauungsplanverfahren Nr. 129 vermieden bzw. kompensiert werden.

2.4 Schutzgut Fläche und Boden

2.4.1 Bestandsbeschreibung

Das Änderungsgebiet ist aufgrund seiner bereits vorliegenden Nutzung als LIDL-Markt und Parkplatzflächen bebaut und hoch versiegelt.

Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden NRW liegt im Änderungsgebiet der Bodentyp Plagensch (E 71) vor, dem eine hohe Funktion als Archiv der Kulturgeschichte (IS BK 50) zugeordnet wird. Allerdings ist der natürlich gewachsene Boden inkl. der Archivfunktion durch Versiegelung, Bebauung und Umlagerung stark degradiert und vollständig überprägt.

Altlasten

Derzeit liegen keine Hinweise auf das Vorkommen von Altlasten im Änderungsgebiet vor.

Kampfmittel

Informationen zur Kampfmittelgefährdung sind unbekannt. Es kann grundsätzlich keine Garantie für die Freiheit von Kampfmitteln gegeben werden. Ein entsprechender Hinweis wird im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 129 aufgenommen.

2.4.2 Auswirkungsprognose

Die Änderung des Flächennutzungsplans schafft die Voraussetzungen für eine weitere Versiegelung von Flächen. Durch Versiegelung oder Überbauung wird gewachsener Boden vernichtet und

damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigt. Die Beurteilung des Bodens erfolgt im Hinblick auf die im Bodenschutzgesetz definierten natürlichen Lebens- und Archivfunktionen sowie ihre Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen. Böden mit hohen und sehr hohen Funktionsausprägungen sind schutzwürdig. Sofern schutzwürdige Böden von einem Eingriff betroffen sind, entsteht ggf. ein zusätzlicher Kompensationsbedarf. Bei Böden allgemeiner Bedeutung ist der multifunktionale Ausgleich über die Kompensation des Biotopwertverlustes im Regelfall ausreichend.

Der ursprünglich vorhandene, aufgrund der Archivfunktion der Kulturgeschichte schutzwürdige Bodentyp Plaggenesch, wurde bereits vollständig durch Überbauung und Versiegelung überprägt und liegt somit nicht mehr vor.

Durch die Nachverdichtung im Plangebiet wird die Zielvorgabe der Innenentwicklung nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB erfüllt und die Inanspruchnahme weiteren Freiraums im Außenbereich vermieden.

2.4.3 Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen

Die wesentliche Maßnahme zur Konfliktminderung besteht in der Reduzierung der Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß durch Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung bereits genutzter und versiegelter Flächen.

Die verloren gegangene allgemeinen Bodenpotenziale können im Zusammenhang mit den übrigen Kompensationsmaßnahmen für den Biotopwertverlust i.S. einer multifunktionalen Kompensation im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 129 ausgeglichen werden.

2.4.4 Erheblichkeitsprognose

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden sind nicht zu erwarten.

2.5 Schutzgut Wasser

2.5.1 Bestandsbeschreibung

Gemäß dem Fachinformationssystem ELWAS-WEB NRW liegt das Änderungsgebiet im Bereich des Grundwasserkörpers „Münsterländer Oberkreide / West“. Der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird als gut bewertet (Bezugszeitraum 2013-2018). Die Zielerreichung des mengenmäßigen Zustands gemäß der Wasserrahmenrichtlinie in 2027 wird als wahrscheinlich eingestuft. Die Zielerreichung des chemischen Zustands in 2027 wird als unwahrscheinlich eingestuft (MULNV NRW).

Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen im Jahr 2019 wurde ein Grundwasserstand von 3 m unter GOK gemessen (vgl. URBANSKI & VERSMOLD 2019).

Die jährliche Grundwasserneubildung wird im Fachinformationssystem „Klimaanpassung“ für den Zeitraum 1981-2010 (Modell WETTREG-2010) im Geltungsbereich mit 166 mm/a angegeben (LANUV NRW).

Im Änderungsgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Nördlich des Geltungsbereiches fließt in ca. 50 - 100 m Entfernung der Tüskenbach, welcher in nordwestlicher Richtung zur Berkel hin entwässert. Die Berkel fließt in ca. 600 m Entfernung nördlich des Plangebietes und quert in Ost-West-Richtung das Stadtgebiet Coesfelds. Nordöstlich des Plangebietes verläuft der Tüskenbach im Kreuzungsbereich der Straßen Rekener Straße / Am Tüskenbach sowie im Bereich des Parkplatzareals unterirdisch.

Das Planvorhaben liegt nicht in einem Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebiet (MULNV NRW). Entlang des Tüskenbaches ist ein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen, dessen breite zwischen 10 und 40 m variiert, das Änderungsgebiet aber nicht erfasst.

2.5.2 Auswirkungsprognose

Durch die Planung werden keine Gewässer, Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete überplant.

Die Änderung des Flächennutzungsplans schafft die Voraussetzungen für weitere Versiegelung von Flächen, die zur Reduzierung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des oberflächlichen Abflusses führt.

2.5.3 Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen

Das im Sondergebiet anfallende Niederschlagswasser von den Stellplätzen und Zufahrten wird gemäß dem Bebauungsplan Nr. 129 örtlich über die belebte Bodenzone versickert.

2.5.4 Erheblichkeitsprognose

Unter Beachtung der entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s.o.) können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden werden.

2.6 Schutzgut Klima/Luft

2.6.1 Bestandsbeschreibung

Das Gebiet ist dem gemäßigt maritimen Klima des Euatlantikums zuzurechnen. Es gehört damit zum nordwestdeutschen humiden Klimabereich mit meist feuchten, kühlen Sommern und milden, regenreichen Wintern. Das langjährige Jahresmittel der Lufttemperatur lag in Coesfeld im Mittelungszeitraum 1991-2020 bei 10,3°C. Die relativ geringe jährliche Temperaturschwankung betrug 15,3°C. Die Monatsmittel lagen im Januar bei 2,8°C und im August bei 18,1°C. Der mittlere Jahresniederschlag lag im genannten Mittelungszeitraum bei 834,7 mm (LANUV NRW).

Gemäß dem Fachinformationssystem „Klimaatlas NRW“ (LANUV NRW) ist die mittlere Jahrestemperatur im Zeitraum von 1991 bis 2020 bezogen auf 1951-1980 um 1,0°C und die Anzahl der heißen Tage (≥ 30 C) um 5 gestiegen. Die jährliche Niederschlagssumme hat sich um 23,7 mm erhöht, wobei ein Anstieg insbesondere im Winter und Herbst zu verzeichnen ist. Im Sommer und Frühjahr zeigt sich dagegen ein Rückgang der Niederschlagssummen. Die Starkniederschlagstage mit Niederschlägen > 10 mm/d haben um zwei Tage und die Tage mit Niederschlägen > 20 mm/d um einen Tag pro Jahr zugenommen.

Laut dem Fachinformationssystem „Klimaanpassung“ (LANUV NRW) liegt im Änderungsgebiet aufgrund der innerstädtischen, jedoch offenen Bebauung ein Gewerbe- und Industrieklima (offen) vor. Das Gewerbeklima zeichnet sich bei hoher Versiegelung durch starke sommerliche Aufheizung und relativ starke Veränderungen des Windfeldes aus. Verdunstung und damit abkühlende Effekte sind gegenüber dem Freilandklima deutlich reduziert. Die thermische Belastung tagsüber im Sommer wird als hoch eingestuft. Es treten zudem Emissionen von Lärm und Schadstoffen auf.

Die umgebenden Bereiche des Änderungsgebietes werden dem Vorstadt- und Stadtrandklima zugeordnet.

Die Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse im Fachinformationssystem „Klimaanpassung“, (LANUV NRW) zeigt für das Änderungsgebiet eine weniger günstige allgemeine thermische Situation und für die umgebenden Bereiche eine ungünstige Situation auf. Die nächtliche Überwärmung im Sommer ist im Änderungsgebiet und seiner Umgebung als mäßig einzustufen. Die Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung wird für das Gebiet als mittel bis hoch eingestuft. Maßnahmen zur Verbesserung der thermischen Situation werden empfohlen. Nachverdichtungen sollten nicht zu einer Verschlechterung auf der Fläche selbst bzw. angrenzenden Flächen führen („Entkopplung“) und die Baukörperstellung sollte beachtet sowie möglichst eine Erhöhung des Vegetationsanteils angestrebt werden. Zudem ist für das gesamte Änderungsgebiet ein Klimawandel-Vorsorgebereich für die Nachtsituation ausgewiesen (LANUV NRW).

Lufthygienische Daten bzw. Schadstoffdaten aus dem Änderungsgebiet liegen nicht vor. Im Gebiet selbst und in den angrenzenden Bereichen sind bis auf die benachbarten Straßen keine weiteren Einrichtungen oder Anlagen bekannt, deren Emissionen auf das Änderungsgebiet oder die Umgebung einwirken können. Es sind ausschließlich verkehrstypische Emissionen durch KFZ-Verkehr und damit gegenüber unbeeinflussten Standorten erhöhte Werte der charakteristischen Luftschadstoffe wie Stickoxide (NO_x) und Feinstaub (PM_{10}) zu erwarten.

2.6.2 Auswirkungsprognose

Durch die Planung werden keine klimatischen Ausgleichsräume und keine für das Stadtgebiet bedeutenden Belüftungsschneisen beansprucht oder beeinträchtigt. Großräumig sind keine relevanten Änderungen zu erwarten.

Bei Realisierung der Planung wird der Grad der Flächenversiegelung planerisch im Änderungsgebiet zunehmen, da im Sondergebiet eine höhere Versiegelung als im Mischgebiet ermöglicht wird, wodurch es zu einer lokalen Aufwärmung kommen wird. Faktisch sind aber aufgrund der bereits starken Bebauung und hohen Versiegelung im Änderungsgebiet keine wesentlichen, zusätzlichen lokalklimatischen Aufwärmeeffekte zu erwarten sind.

Auch werden keine Treibhausgas-Senken (z.B. alte Wälder und intakte Moore) oder Böden mit klimarelevanten Funktionen (Kohlenstoffspeicher-, oder senken oder Böden mit hohen Wasserspeichervermögen und hoher Bedeutung für die Klimaanpassung) überplant.

Beitrag des Vorhabens zur Beeinträchtigung des Klimas

In den letzten Jahrzehnten ist die Konzentration von Treibhausgasen in der Erdatmosphäre stark gestiegen. Der hohe Energiebedarf menschlicher Aktivitäten wird (noch) zu großen Teilen aus fossilen Brennstoffen abgedeckt. Das dabei freigesetzte Klimagas Kohlendioxid (CO_2) gelangt in die Atmosphäre und verstärkt den natürlichen Treibhauseffekt. Neben dem hohen Energieverbrauch und einer hohen Mobilität trägt auch die Landwirtschaft mit Intensivtierhaltung bzw. einem hohem Einsatz von Mineräldünger zur Belastung des Klimas bei und die Abholzung von Urwäldern zerstört natürliche CO_2 -Speicher.

Neben CO_2 sind die wichtigsten weiteren Treibhausgase Methan (CH_4) und Distickstoffoxid (Lachgas, N_2O), daneben spielen auch fluorhaltige Stoffe und fluorierete Treibhausgase (F-Gase) eine gewisse Rolle. Andere, so genannte indirekte Treibhausgase wie z.B. Kohlenstoffmonoxid (CO), Stickoxide (NO_x) oder flüchtige Kohlenwasserstoffe ohne Methan (sogenannte NMVOC) tragen zur Zerstörung der Ozonschicht bei.

Nach Umsetzung der Planung werden sich die Verkehrsemissionen und gewerbebedingten Emissionen im Plangebiet geringfügig erhöhen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden keine klimarelevanten Emissionen vorbereitet.

Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Die vorhandenen Klimaänderungen werden nach den Projektionen des LANUV NRW im Rahmen des Klimawandels voranschreiten, wobei zwei verschiedene Klimaszenarien bezogen auf den Zeitraum von 1971 bis 2000 zu Grunde gelegt werden. Das moderate Klimaszenario (RCP-Szenario 4.5) berücksichtigt globale Klimaschutzmaßnahmen und Techniken zur CO_2 -Speicherung. Das „weiter-wie-bisher“ Szenario (RCP-Szenario 8.5) basiert auf einem steigenden Verbrauch fossiler Energieträger und daraus resultierenden weiterhin steigenden Treibhausgasemissionen. Daneben werden in den Projektionen einige Entwicklungen auf der Basis des SRES-Szenarios A1B angegeben, das bis 2007 (4. Sachstandsbericht des Weltklimarats) verwendet wurde und von einer ausgewogenen Nutzung fossiler und nicht-fossiler Energieträger ausgeht.

Nach den Projektionen des LANUV NRW werden sich die mittleren Jahrestemperaturen in den Großlandschaften Westfälische Bucht und Westfälisches Tiefland im Zeitraum von 2031 bis 2060 (bezogen auf 1971 bis 2000) im Mittel um $1,1-1,8^\circ\text{C}$ und im Zeitraum von 2071 bis 2100 (bezogen auf 1971 bis 2000) um $1,0-3,5^\circ\text{C}$ erhöhen (50. Perzentil der Szenarien RCP2.6, RCP4.5, RCP8.5). Die

Zahl der heißen Tage ($\geq 30^\circ\text{C}$ Tageshöchsttemperatur) wird zunehmen und die frostfreie Phase wird sich deutlich verlängern.

Für die Niederschläge wird in den Großlandschaften Westfälische Bucht und Westfälisches Tiefland im Zeitraum von 2031 bis 2060 (bezogen auf 1971 bis 2000) im Mittel eine Zunahme um 3 bis 5 % angenommen. Für den Zeitraum von 2071 bis 2100 (bezogen auf 1971 bis 2000) wird von einer durchschnittlichen Zunahme um 2 bis 7 % ausgegangen (50. Perzentil der Szenarien RCP2.6, RCP4.5, RCP8.5). Jahreszeitlich gesehen werden die Niederschläge im Frühjahr und Winter voraussichtlich zunehmen, im Sommer ist ein Niederschlagsrückgang zu erwarten.

Die Starkniederschlagstage $> 10 \text{ mm/d}$ pro Jahr werden in den Großlandschaften Westfälische Bucht und Westfälisches Tiefland im Zeitraum 2031 bis 2060 (bezogen auf 1971 bis 2000) im Mittel um 1-2 Tage und für den Zeitraum 2071 bis 2100 (bezogen auf 1971 bis 2000) um zwei bis drei Tage zunehmen (50. Perzentil der Szenarien RCP2.6, RCP4.5, RCP8.5). Für Starkniederschlagstage $> 20 \text{ mm/d}$ pro Jahr wird für Zeitraum 2031 bis 2060 (bezogen auf 1971 bis 2000) eine Zunahme um 0-1 Tag und für den Zeitraum 2071 bis 2100 (bezogen auf 1971 bis 2000) eine Zunahme um 0-2 Tage projiziert (50. Perzentil der Szenarien RCP2.6, RCP4.5, RCP8.5).

Bei Eintritt der Klima-Vorhersagen ist damit zu rechnen, dass zukünftig die Wahrscheinlichkeit von Trockenperioden und temporären Überflutungen infolge der höheren Anzahl von Starkregenereignissen zunimmt. Da im unmittelbaren Umfeld des Änderungsgebiets kein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen ist und auch gemäß den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten keine Risiken oder Gefahren durch Hochwasser bestehen, ist die Wahrscheinlichkeit für Überschwemmungen gering. Ein Notüberlauf in den öffentlichen Regenwasserkanal dient der Vermeidung von Überflutungen im Änderungsgebiet bei extremen Regenereignissen.

Der Änderungsbereich ist gemäß dem Fachinformationssystem „Klimaanpassung“ des LANUV NRW als Klimawandel-Vorsorgebereich dargestellt, der zukünftig durch den Klimawandel voraussichtlich ebenfalls zu der Klasse der höchsten Belastung zählen werden. Somit kann in Folge des Klimawandels die Bevölkerung durch eine erhöhte Hitze- und thermische Belastung betroffen sein.

2.6.3 Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen

Zur Minderung der Auswirkungen auf das Klima im Plangebiet wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 129 neben der Ausweisung von Grünflächen die Pflanzung von 13 klimaresilienten Laubbäumen vorgesehen. Die Baumpflanzungen tragen zu einer Minderung der Wärmebelastung sowie insgesamt zu einer Verbesserung des Mikroklimas bei. Über die Blattoberfläche der Pflanzen werden Stäube und Schadstoffe aus der Luft gefiltert. Zudem wird Niederschlagswasser gespeichert und teilweise verdunstet. Niederschlagswasserspitzen werden gemindert und das Wasser verzögert den Versickerungsmulden zugeführt. Um den Verbrauch von fossilen Energieträgern zu mindern sind als Beitrag zum Klimaschutz Solaranlagen ergänzend zulässig. Außerdem wird die Versickerung für die Stellplatzanlage und die Dachflächenwasserversickerung optimiert, so dass das Niederschlagswasser im Plangebiet vollständig versickern kann. Zudem wird ein Notüberlauf für die Versickerungsmulden eingerichtet, der in den öffentlichen Regenwasserkanal führt.

2.6.4 Erheblichkeitsprognose

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima / Luft durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

2.7 Schutzgut Landschaft

2.7.1 Bestandsbeschreibung

Das Änderungsgebiet liegt innerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches der Stadt Coesfeld an der stark befahrenen B 474 und L 581. Der Geltungsbereich wird vom vorhandenen LIDL-Fachmarkt

und der Parkplatzfläche geprägt. Die stark versiegelten Flächen werden durch die vorhandenen Grünanlagen mit Baumbestand ein wenig aufgelockert.

Das Änderungsgebiet hat keine besondere landschaftsästhetische Bedeutung.

2.7.2 Auswirkungsprognose

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird die Errichtung eines größeren LIDL-Fachmarktes und der Überplanung von Gehölzbeständen ermöglicht.

Der landschaftsästhetische Eingriff wird nur lokal wahrnehmbar sein und ist als gering einzustufen.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

2.7.3 Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen

Zur Minderung des Eingriffs sind verschiedene Maßnahmen (Höhenfestsetzungen, Neupflanzung von Bäumen, gestalterische Maßnahme) im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 129 vorgesehen.

2.7.4 Erheblichkeitsprognose

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

2.8.1 Bestandsbeschreibung

Kulturelles Erbe umfasst die Gesamtheit der menschlichen Kulturgüter. **Kulturgüter** können definiert werden „*als Zeugnisse menschlichen Handelns [...], die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, Raumdispositionen oder Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen*“. Hierzu können Bau,- und Bodendenkmale, archäologische Fundstellen, Böden mit Archivfunktion, aber auch Stätten historischer Landnutzungsformen, kulturell bedeutsame Stadt- und Ortsbilder und traditionelle Wegebeziehungen (z.B. Prozessionswege) zugeordnet werden (GASSNER et al. 2010).

Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen wurden Flächen mit kulturlandschaftlich besonderer oder herausragender Bedeutung definiert und landesplanerische Grundsätze und Ziele abgeleitet sowie Schutzmaßnahmen für das kulturelle Erbe im Rahmen einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung benannt (LWL 2009).

Auf Regionalplanebene wurden die Empfehlungen der Landesplanung ergänzt und konkretisiert. Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster (LWL 2013) wurde der Planungsraum analysiert und bewertet sowie Objekte der Kulturlandschaft ausgewiesen.

Das Änderungsgebiet liegt in einem hinsichtlich der Archäologie bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich A 5.2 „Baumberge mit Coesfeld Billerbeck und Nottuln“ und im hinsichtlich der Denkmalpflege bedeutsamen Bereich D 4.2 „Coesfeld, Lette“. Der Stadtkern von Coesfeld, in ca. 1 km Entfernung, ist als kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadtkern ausgewiesen. Darüber hinaus befindet sich im Stadtkern die kath. Pfarrkirche Sankt Lamberti (Nr. 183), die als raumwirksames und kulturlandschaftsprägendes Objekt der Denkmalpflege gekennzeichnet ist. Nordwestlich des Plangebietes liegt in ca. 1,8 km Entfernung das raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekt der Denkmalpflege Haus Loburg (Nr. 182), welches von einem Bereich mit potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen umgeben ist.

Kulturgüter wie Baudenkmäler sind im Änderungsgebiet nicht vorhanden. Das nächstgelegene Kulturdenkmal befindet sich ca. 80 m östlich des Plangebietes an der Laurentiuskirche (Sandsteinbildstock). Nach dem derzeitigen Kenntnisstand befinden sich keine Bodendenkmäler im Plangebiet.

Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden NRW erfüllt der Plaggenesch (E 71) eine hohe Funktion als Archiv der Kulturgeschichte (IS BK 50). Allerdings ist der natürlich gewachsene Boden durch Versiegelung, Bebauung und Umlagerung stark degradiert und vollständig überprägt.

Sachgüter umfassen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen im Änderungsgebiet.

2.8.1 Auswirkungsprognose

Kulturgüter in Form von Bau- oder Bodendenkmälern sind im Änderungsgebiet nicht bekannt. Aufgrund der Lage und Entfernung der Denkmäler im Umfeld des Änderungsgebietes sind negative Auswirkungen auf Sichtbeziehungen auszuschließen. Böden mit Archivfunktion sind nicht betroffen.

Im Hinblick auf **Sachgüter** ist nicht auszuschließen, dass im Plangebiet unterirdische Leitungen vorhanden sind. Daher wird ein entsprechender Hinweis zum Umgang mit Arbeiten in Nähe von Ver- und Entsorgungsleitungen in den Bebauungsplan Nr. 129 aufgenommen. Das im Süden des Plangebietes verlaufende Niederspannungskabel wird im Bebauungsplan durch einen 3 m breiten Schutzstreifen gesichert.

Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

2.8.1 Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen

Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

2.8.2 Erheblichkeitsprognose

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

2.9 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Erhebliche, sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

2.10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht gegeben.

2.11 Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgrund der Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen

Eine besondere Anfälligkeit der nach der Änderung des Flächennutzungsplans zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

3 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Prüfung der so genannten „Nullvariante“ sind die umweltbezogenen Auswirkungen bei Unterbleiben der Planung abzuschätzen, d. h. bei dieser Variante würde auf die Ausweisung des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ an dieser Stelle verzichtet werden.

Die bisherige Nutzung der Fläche für den Einzelhandel bliebe erhalten. Die vorhandenen Bäume blieben vermutlich ebenfalls erhalten und würden ihre Funktion als Lebensraum unverändert ausüben.

4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Als Planungsalternative wäre die Ausweisung eines Wohngebietes denkbar. Allerdings versorgt der Lebensmitteldiscounter mit dem gegenüberliegenden Lebensmittelmarkt das westliche Stadtgebiet mit Grundnahrungsmitteln. Wenn der Markt aufgegeben würde, könnte eine wohnungsnah klimafreundliche Versorgung im westlichen Stadtgebiet ohne einen neuen Standort nicht mehr sichergestellt werden.

Ohne diese Planung (Nullvariante) bliebe es bei einer Verkaufsfläche von 920 m² für den Lebensmitteldiscounter, der mittel- bis langfristig nicht mehr wettbewerbsfähig wäre und seine Nahversorgungsfunktion am Standort aufgeben müsste (s. SWO STADTPLANUNG 2023).

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Umweltprüfung erfolgt auf der Basis der geltenden Regional- und Landschaftsplanung sowie der angegebenen Unterlagen.

Technische Daten zum Vorhaben, die Beschreibung der Umwelt und Angaben zu potenziellen Umweltbeeinträchtigungen sind folgenden Unterlagen entnommen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I) zur Erweiterung des ortsansässigen Lidl-Fachmarkts, Rekener Straße in Coesfeld (ÖKON 2022),
- Begründung (Entwurf) zur 79. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Coesfeld. Stand: 07. März 2023, (SWO STADTPLANUNG 2023),
- Geotechnischer Bericht Bog 153/19/922 (URBANSKI & VERSMOLD 2019),
- Ergänzender Geotechnischer Bericht Bog 153-02-210667 (URBANSKI & VERSMOLD 2021),
- Schallimmissionsprognose zum Neubau des Lidl-Marktes in Coesfeld (UPPENKAMP UND PARTNER 2023),
- Verkehrstechnische Untersuchung zur Erweiterung eine Lidl-Marktes in Coesfeld (BRILON BENDZIO WEISER 2022).

Informationen zu Schutzgebieten und Schutzausweisungen sind dem wms-Server LINFOS und dem GEODATENATLAS KREIS COESFELD entnommen.

Die Bewertung der Schutzwürdigkeit der betroffenen Bodentypen erfolgte anhand der Karte der schutzwürdigen Böden NRW / Auskunftssystem BK50 (IS BK 50).

5.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Fehlende Angaben oder Daten zu einzelnen Schutzgütern und sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die Beurteilung von Beeinträchtigungen sind in den jeweiligen Zusammenhängen angeführt.

Darüber hinaus traten keine Probleme auf.

5.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Gemäß § 4 c BAUGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei sind die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BAUGB zu nutzen. Von besonderer Bedeutung für das Monitoring ist die in § 4 Abs. 3 BAUGB gegebene Informationspflicht der Behörden, die sich auch auf Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung beziehen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die notwendige planungsrechtliche Vorbereitung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes dar. Allein aus der Änderung des Flächennutzungsplanes resultieren noch keine verbindlichen Regelungen mit umweltrelevanten Auswirkungen. Erhebliche Umweltauswirkungen können sich erst aus den rechtsverbindlichen Festsetzungen des nachfolgenden Bebauungsplanes ergeben. Maßnahmen zur Überwachung von planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen sind daher auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu formulieren und festzulegen.

6 Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung

Die Stadt Coesfeld beabsichtigt die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die 79. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Coesfeld ermöglicht die Verkaufsfläche des vorhandenen LIDL-Lebensmitteldiscountmarkt an der Rekener Straße 67 von 920 m² auf 1.200 m² zu vergrößern und somit zukunftsfähiger zu gestalten. Hierzu ist die Änderung der Darstellung der aktuellen Mischgebietsflächen zugunsten vom sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ notwendig.

Parallel zur 79. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 129 „LIDL-Discountmarkt“ gem. §12 BauGB, der die vorbereitende Bauleitplanung in verbindliches Baurecht umsetzt.

Das 8.650 m² große Änderungsgebiet liegt im Südwesten der Stadt Coesfeld in ca. 1 km Entfernung zum Stadtzentrum an der Bundesstraße 474 (Konrad-Adenauer-Rind) und der Rekener Straße (L 581).

Das Umweltgutachten beschreibt die Auswirkungen der Planung auf die gesetzlich definierten Schutzgüter.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird die Erweiterung des vorhandenen LIDL-Marktes vorbereitet. Die konkreten Auswirkungen der Planung auf die Immissionssituation wurden anhand einer schalltechnischen Untersuchung für das parallel laufende Verfahren des Bebauungsplans Nr. 129 geprüft. Die lärmtechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung des vorhandenen Schallschutzwalls im Süden des Plangebietes die geltenden Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit an allen untersuchten Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten werden. Negative Auswirkungen durch den anlagenbezogenen Verkehr sind nicht zu erwarten. Die Beurteilung der Auswirkungen für das parallel laufende Planverfahren des Bebauungsplans Nr. 129 auf die Verkehrssituation im Rahmen eines Verkehrsgutachtens ergab, dass aus verkehrstechnischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Erhebliche Auswirkungen auf das **Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit** sind nicht zu erwarten.

Die Änderung des Flächennutzungsplans schafft Voraussetzungen für die weitere Versiegelung von Flächen. Von der Planung sind überwiegend versiegelte und bebaute Flächen sowie Rasenflächen betroffen, die keine oder nur geringe Biotopfunktionen aufweisen. Der vorhandene Gehölzbestand erfüllt dagegen eine hohe Biotopfunktion. Für die Beeinträchtigung des Schutzgutes **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** wird der entstehende Biotopflächenverlust im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens qualitativ und quantitativ ermittelt und zu kompensiert.

Der artenschutzrechtlichen Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung Konflikt vermeidende Maßnahmen auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG ausgeschlossen werden kann.

Die Änderung des Flächennutzungsplans schafft die Voraussetzungen für eine weitere **Flächen**versiegelung. Der ursprünglich vorhandene, aufgrund der Archivfunktion der Kulturgeschichte schutzwürdige **Bodentyp** Plaggenesch, wurde bereits vollständig durch Überbauung und Versiegelung überprägt und liegt somit nicht mehr vor. Durch die Nachverdichtung im Änderungsgebiet wird der Zielvorgabe der Innenentwicklung nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB entsprochen und die Inanspruchnahme weiteren Freiraums im Außenbereich vermieden.

Die zusätzliche Versiegelung von Flächen führt zur Reduzierung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des oberflächlichen Abflusses. Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut **Wasser** zu erwarten.

Beeinträchtigungen des Schutzguts **Klima/Luft** sind nicht zu erwarten, da keine klimatisch bedeutsamen Räume überplant werden.

Die wesentlichen Auswirkungen auf das **Landschaftsbild/Ortsbild** ergeben sich durch die Möglichkeit der Errichtung eines größeren Gebäudes im Südosten des Änderungsgebietes und der Überplanung von Gehölzbeständen. Der landschaftsästhetische Eingriff wird nur lokal wahrnehmbar sein und ist als gering einzustufen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut **kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** sind nicht zu erwarten.

Die Ausweisung des Sondergebietes wird keine schweren Unfälle oder Katastrophen auslösen. Auch Risiken für die Gesundheit der Bevölkerung, das kulturelle Erbe und die Umwelt im Umfeld werden als gering eingeschätzt.

Das mit der Bauleitplanung verbundene Monitoring soll zu einem umweltverträglichen Bauzustand beitragen. Sollten trotz vorsorglicher Planung Missstände auftreten, sind geeignete Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen, um diese zu beseitigen bzw. zu mindern.

Die Ergebnisse dieses Umweltberichts machen deutlich, dass nach derzeitigem Kenntnisstand bei der Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben.

7 Anhang 1: Literatur- und Quellenverzeichnis

- BRILON BENDZIO WEISER (2022): Verkehrstechnische Untersuchung zur Erweiterung eine Lidl-Marktes in Coesfeld. Februar 2022. Bochum.
- DIN 18005 (2002): Schallschutz im Städtebau; Grundlagen und Hinweise für die Planung.
- GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. C.F. Müller Verlag. Heidelberg.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT (Hrsg.) (1992): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1: 50.000, Blatt L 4108 Coesfeld. Krefeld.
- KREIS COESFELD (2006): Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld. Coesfeld, 03.01.2006.
- LANUV NRW (2009): Bodenschutz beim Bauen. Recklinghausen.
- LWL (2009): Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster, Köln November 2007, Korrekturfassung von September 2009.
- LWL (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland. Regierungsbezirk Münster. Oktober 2012. Korrigierte Fassung 2013. Münster.
- MSWKS / MUNLV (2002): Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung. Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW, Düsseldorf.
- ÖKON (2022): Erweiterung des ortsansässigen Lidl-Fachmarkts, Rekener Straße in Coesfeld Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I). 28. März 2022. Münster.
- SWO STADTPLANUNG (2023): Begründung (Entwurf) zur 79. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Coesfeld. Stand: 07. März 2023. Coesfeld.
- UPPENKAMP UND PARTNER (2023): Immissionsschutz-Gutachten. Schallimmissionsprognose zum Neubau des Lidl-Marktes in Coesfeld. März 2023. Ahaus.
- URBANSKI & VERSMOLD (2019): Geotechnischer Bericht Bog 153/19/922. Juli 2019. Münster.
- URBANSKI & VERSMOLD (2021): Ergänzender Geotechnischer Bericht Bog 153-02-210667. Juli 2021. Münster.

Internetquellen

- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER: Regionalplan Münsterland, <https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/index.html>, abgerufen am 05.10.2021.
- BKG - STARKREGEN NRW: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie – Starkregengefahrenhinweise Nordrhein-Westfalen, https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw, abgerufen am 23.02.2022.
- GEODATENATLAS KREIS COESFELD: <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/geoinformationen-kataster/themenatlas/themen/umwelt-natur.html>, abgerufen am 05.10.2021.
- LANUV NRW: Flussgebiete NRW, Gefahren- und Risikokarten Teileinzugsgebiet (TEZG) Lippe. <https://www.flussgebiete.nrw.de/gefahren-und-risikokarten-tezg-deltarhein-5804>, abgerufen am 23.02.2022.
- LANUV NRW: Fachinformationssystem Klimaanpassung, <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>, abgerufen am 06.10.2021.

- LANUV NRW: Fachinformationssystem Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, <http://www.klimaatlas.nrw.de>, abgerufen am 06.10.2021.
- MULNV NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit dem Auswertewerkzeug ELWAS-WEB: <http://www.elwasweb.nrw.de>, abgerufen am 06.10.2021.
- RADROUTENPLANER NRW: <http://www.radroutenplaner.nrw.de/> abgerufen am 05.10.2021.
- STADT COESFELD: Abschlussbericht zum Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept der Stadt Coesfeld, [Integriertes_Klimaschutz-_und_Klimaanpassungskonzept_Stadt_Coesfeld-inet.pdf](#), abgerufen am 05.10.2021
- WANDERROUTENPLANER NRW: <http://www.wanderrouutenplaner.nrw.de/> abgerufen am 05.10.2021.

WMS-Server – Web Map Service

- GIS-SERVER KREIS COESFELD: https://www.kreis-coesfeld.de/ASWeb/ASC_Frame/portal.jsp, abgerufen am 05.10.2021
- IS BK 50: wms-Dienst zur Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50 000; URL: <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>; abgerufen am 05.10.2021.
- IS GK 100: Informationssystem Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 100 000 (IS GK 100), wms-Dienst; URL: <http://www.wms.nrw.de/gd/GK100?VERSION=1.3.0&SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities&>; abgerufen am 05.10.2021.
- LINFOS: Der WMS LINFOS NRW umfasst wesentliche Inhalte der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) NRW wie naturschutzfachliche Grundlagendaten, Alleen und Schutzgebiete, etc. <http://www.wms.nrw.de/umwelt/infos?>, abgerufen am 05.10.2021.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

12. BImSchV Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung).
16. BImSchV Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung).
- BAUGB Baugesetzbuch
- BAUNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)
- BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
- BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
- DSchG NW Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz)
- Klimaschutzgesetz NRW Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen
- LNatSchG NRW Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz)

LWG NW Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)
WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

Dieser Umweltbericht wurde von der Unterzeichnerin nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

Münster, 07.03.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Klippstein'.

(A. Klippstein)

Dipl.-Landschaftsökologin